2. Beilage zu Nr. 99 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Donnerstag den 29. April 1897.

Ueber die Umwandlung des Parochialverbandes.

Von G. Saran, Oberprediger.

Wie die Leser dieser Zeitung sich erinnern, haben im vergangenen Winter in den kirchlichen Kreisen unserer Stadt lebhafte Erörterungen über die Frage stattgefunden, ob es sich empfiehlt, den seit 1880 bestehenden Parochialverband, der unleugbar ein Segen für die hiesigen Gemeinden ist, nach Maßgabe der Gesetze vom 17. und 18. Mai 1895 in eine Verbandssynode umzuwandeln. Bei diesen Erörterungen ist wiederholt betont worden, daß das Bedürfniß einer solchen Neuerung nicht überzeugend nachgewiesen sei. Daher empfiehlt es sich, mit einigen Worten auf diesen Punkt zurückzukommen.

Bekanntlich hat das schnelle Wachsthum unserer Stadt nach Norden und Süden schon seit Jahren eine Theilung der übergroßen Parochien St. Lorenz, St. Georgen und St. Ulrich und mit dieser Theilung zugleich die Erbauung neuer Gemeinden und den Bau neuer Kirchen nothwendig gemacht. Alle, denen eine gedeihliche Entwickelung unserer kirchlichen Angelegenheiten in Halle am Herzen lag, haben es sich nach Kräften angelegen sein, an der Lösung dieser schwierigen Aufgaben mitzuarbeiten. Namentlich erklärten die Organe des Parochialverbandes, daß sie bereit seien, nach der Konstituirung der Gemeinden St. Johannis und St. Pauli und nach der Einweihung der neuen Kirchen St. Johannis und St. Stephani, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Geldmittel aus der Verbandskasse zu decken. Formell und streng genommen freilich waren die Verbandsorgane zu dieser Erklärung insofern nicht berechtigt, als das Verbandsregulativ vom 16. August 1879 nur für die fünf alten Gemeinden und ihre Bedürfnisse zugeschnitten, also auf neue Gemeinden gar nicht berechnet ist. Man setzte sich aber, in der Ueberzeugung, daß man die Versorgung der letzteren nicht auf unbestimmte Zeit hinaus vertagen dürfe, über das angedeutete formelle Hinderniß, zumal dasselbe sich nicht kurzer Hand beseitigen läßt, hinweg und nahm die Gemeinden St. Johannis und St. Pauli thatsächlich in den Verband auf, ehe das Regulativ entsprechend verändert bezw. erneuert war. Es mußte daher die erste Sorge der Verbandsorgane sein, die Stellung der neuen Gemeinden im Verbande auch statutarisch zu sichern und zu regeln. Lediglich dieser pflichtmäßigen Sorge verdankt der Reformversuch seine Entstehung, der seit dem Oktober v. J. gemacht worden ist, aber noch nicht hat zu Ende geführt werden können, weil die betheiligten Gemeinden eine sehr verschiedene Stellung zu ihm einnehmen. Daß dieser Versuch auf Grund der Gesetze vom 17. und 18. Mai 1895 und nicht auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1876 gemacht worden ist, geschah infolge einer Anregung, welche die Kreissynode kurz nach der Publikation jener Maigesetze gab. Sie beauftragte den Synodalvorstand, ihr für 1896 ein Gutachten über die Frage zu beschaffen, ob es sich empfehle, die gedachten Gesetze auch auf Halle anzuwenden. Da das Gutachten der Synodalen Elze und Saran diese Frage bejahte, so übertrug die Synode einer Kommission die Ausarbeitung eines Regulativ-Entwurfs, der den Verbandsgemeinden zur Prüfung bezw. Annahme vorgelegt werden sollte. Der Entwurf und die ihn begleitende Denkschrift ist im Oktober v. J. den Gemeindevertretungen zugegangen. Sie haben also 6 Monate Zeit gehabt, sich mit allen einschlagenden Fragen vertraut zu machen. Die eingegangenen Parochialberichte ergeben nun, daß alle sieben Gemeinden den Umfang des Verbandes durch Einbeziehung der neuen bezw. neuentstehenden Gemeinden erweitert wissen wollen. Hieraus folgt naturgemäß, daß alle 7 Gemeinden auch für eine entsprechende Erweiterung der Wirksamkeit des Verbandes hätten votiren müssen, damit den neuen bezw. neuentstehenden Gemeinden auch die zu ihrer Erhaltung nöthigen Mittel dargeboten werden können. Diese Folgerung haben aber nur die Gemeinden St. Marien, St. Ulrich, St. Moritz, St. Lorenz und St. Pauli wirklich gezogen, während die Gemeinden St. Georgen und St. Johannis die Wirksamkeit des Verbandes unverändert in den Schranken bestissen wollen, die das Regulativ vom 16. August 1879 in Art. II gezogen hat. Dieser Artikel lautet:

Die Wirksamkeit des Verbandes beschränkt sich in Gemäßheit der Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf

1. die Veränderung, Aufhebung oder Einführung von Gebührentaxen,
2. die Ausschreibung allgemeiner Umlagen
   a) behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren und Entschädigung der berechtigt gewesenen Empfänger,
   b) zur Gewährung von Beihilfen für die ärmeren Parochien des Verbandes,
      aa) zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Geistlichen bis zur Höhe der Minimalbesoldung.
      (Die Verpflichtung der Kirchenkassen zur Zahlung der Gehälter ihrer Geistlichen wird hierdurch nicht geändert und haben dieselben den Betrag mindestens in derselben Höhe wie bisher zu leisten),
      bb) zu einer dem Wachsthum der städtischen Bevölkerung entsprechenden Vermehrung der seelsorglichen Kräfte,
      cc) zur Aufbesserung der Besoldungen der niederen Kirchendiener,
      dd) zur Aufrichtung der Synodalkosten.
      (Die zu denselben behufs bezeichneten Zwecken auszuschreibenden Umlagen dürfen den Betrag von 3 Prozent der Staatsdes Staatsdes Staatsdes

Gegen den Entwurf der Kreisspnodalkommission ist hauptsächlich dies eingewendet worden, daß er die Vollmacht, Gelder zu bewilligen und namentlich Anleihen in beliebiger Höhe aufzunehmen, einer zu geringen Anzahl von Personen, unter denen das geistliche Element obnehin die Führung habe, anvertrauen wolle. Der Ausschuß des Verbandes hat die Berechtigung dieses Einwandes dadurch anerkannt, daß er in seinem Entwurfe das Anleiherecht ganz aus den Kompetenzen der Verbandssynode ausgeschlossen und ihren Wirkungskreis in der oben entwickelten Weise begrenzt hat. Die Verbandsvertretung oder -synode aber schlägt er vor, auf 77—78 Mitglieder und den Vorstand der Verbandsvertretung auf 21 Mitglieder zu erhöhen, um den Scheu zu melden, als sollten die geistlichen Mitglieder zum ausschlaggebenden Faktor bei Geldbewilligungen gemacht werden. In dieser Stärke würde der Vorstand genau dem bisherigen Ausschuß entsprechen, während die Generalversammlung etwa auf ein Viertel ihres jetzigen Umfanges reduzirt sein würde. Es wird nun Sache der Gemeindevertretungen sein, sich unverzüglich über die neue Vorlage schlüssig zu machen, damit die Gemeinden St. Johannis und St. Pauli bald zu einer rechtlich klaren Stellung im Verbande kommen.

Deutscher Reichstag.

209. Sitzung. 1½ Uhr Mittags.

Berlin, 27. April.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

Am Bundesrathstische v. Boetticher, v. Goßler, Graf Posadowsky.

Präsident v. Buol gedenkt zunächst in warmen Worten des verstorbenen Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und des Staatssekretärs v. Stephan. Das Andenken derselben wird vom Hause durch Erheben von den Sitzen geehrt.

Auf der T.-O. steht zunächst der Nachtragsetat.

Abg. Bebel: Meine Freunde werden, wie alle militärischen Forderungen, so auch die vorliegende für Vermehrung des artilleristischen Materials ablehnen. Das neulich von sehr hoher Stelle gefallene Wort, vaterlandslose Gesellen hätten die zur Vertheidigung des Vaterlandes nothwendigen Mittel verweigert, läßt die Sozialdemokratie kalt.

Abg. Richter (fr. Vp.): Ich beantrage die Verweisung des Nachtragsetats an die Budgetkommission behufs sorgfältiger Prüfung des Erforderlichen. Es handelt sich hier jedenfalls um Forderungen für das neue Pulver rc., die ihrer Natur nach viel wichtiger sind als die Kreuzer.

Abg. Bachem: Ich schließe mich namens meiner Partei dem Antrage auf Ueberweisung des Nachtragsetats an die Budgetkommission an; zugleich muß ich aber auf die enormen Steigerungen im Militär- und Marine-Etat aufmerksam machen.

Die Vorlage wird darauf ohne weitere Debatte an die Budgetkommission verwiesen.

Es werden sodann einige Rechnungssachen erledigt.

Bei der Berathung der Einnahmen- und Ausgaben-Uebersicht über die Schutzgebiete erklärt

Abg. Bebel: Der Prozeß Peters hat im Wesentlichen bestätigt, was ich im vorigen Jahre gesagt habe. Schwer zu verstehen ist es, daß gegen Peters nicht gleich 1892 vorgegangen worden ist. Seltsam ist es auch, daß die kriegsgerichtlichen Akten über die erfolgten Hinrichtungen „verloren gegangen" sind. Wissen möchte ich, ob es nun bei dem gegen Peters gefällten Urtheil, das nur auf Dienstentlassung lautet, sein Bewenden haben wird? Verbrechen, wie Peters sie beging, müssen auf Grund des Strafgesetzbuches geahndet werden. Koschmann ist neulich lediglich auf einen Indicienbeweis hin zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Um wie viel mehr ist hier ein gerichtliches Einschreiten nothwendig, wo es sich um einen hohen Reichsbeamten handelt und der Thatbestand durch die Disziplinaruntersuchung feststeht.

Staatssekretär v. Boetticher: Ich bin zwar nicht amtlich mit dem Fall Peters beschäftigt gewesen, aber ich habe keinen Zweifel daran, und kann es wohl in bestimmte Aussicht stellen, daß, wenn sich aus der Disziplinaruntersuchung Material für eine strafrechtliche Untersuchung ergeben wird, da Revision eingelegt ist, so ist das Verfahren ja noch nicht abgeschlossen, die Staatsanwaltschaft ihre Pflicht thun wird. Und die Reichsverwaltung wird am allerwenigsten etwas unternehmen, um der Staatsanwaltschaft in den Arm zu fallen.

Abg. Graf Arnim: Für die Behauptung Bebels bezüglich des Briefes an den Bischof Tucker ist jedenfalls der Beweis nicht erbracht worden. Im Uebrigen will ich auf den Fall Peters nicht eingehen, da ja von beiden Seiten Revision eingelegt worden ist.

Abg. Lenzmann: Ich meinerseits muß die Justizverwaltung vor allem an ihre Pflicht erinnern, sich der Person des Mörders, des Peters, zu versichern, damit dieser nicht flüchtig wird, wie dies seiner Zeit Leist gethan hat. Flüchte Peters wirklich, so müßte ich der Justizverwaltung den Vorwurf machen, daß sie ihn habe entkommen lassen wollen.

Direktor im Auswärtigen Amte Helwig: Die Regierung hat die Frage, ob strafrechtlich gegen Peters einzuschreiten sei, natürlich pflichtgemäß erwogen. Aber wenn Herr Lenzmann meint, Mord sei unter allen Umständen Mord und müsse als solcher bestraft werden, so übersieht er, daß die Strafthat am Kilimandscharo begangen ist unter einer so zu sagen wilden Völkerschaft. Und da fragt es sich, ob die Strafthat auch an dem Orte, wo sie begangen ist, als solche strafbar ist und verfolgt wird. Der Beweis hierfür wird sich kaum führen lassen. (Gelächter links.)

Abg. Bebel: Ein offendarer Mord, von einem höchsten Beamten des Reiches begangen, soll also um deswillen nicht verfolgt werden, weil er nach den Rechtsbegriffen der Wilden nicht verfolgt werden kann. Wenn etwas geeignet ist, uns Deutschen die Schamröthe ins Gesicht zu treiben, so ist es ein solcher Grundsatz unserer Regierung. Unverzeihlich ist das Verhalten des früheren Kolonialdirektors Kayser, der einen solchen Mann wie Peters, trotz allem, was sich derselbe hatte zu Schulden kommen lassen, im Amte belieb.

Staatssekretär v. Boetticher: Ich bitte, so ehrverletzende Aeußerungen gegen Dr. Kayser zu unterlassen, der sich doch hier nicht mehr vertheidigen kann. Die Entrüstung über Peters' Handlungsweise wird von der Regierung getheilt; aber der § 4 des Reichsstrafgesetzbuches läßt thatsächlich die Strafverfolgung eines Deutschen wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens — und das Kilimandscharo-Gebiet ist damals Ausland gewesen — nur zu, wenn das betr. Verbrechen durch die Gesetze, welche an Ort und Stelle im Auslande herrschen, mit Strafe bedroht sind. Die Regierungen werden ja erneut in Erwägungen darüber treten, aber mit welchem Erfolge, kann ich nicht sagen. Jedenfalls trifft die verb. Regierungen kein Vorwurf.

Abg. Bachem: Jedenfalls erwarten wir noch eine eingehende Erwägung darüber, ob nicht eine weitere Strafverfolgung gegen Dr. Peters stattzufinden hat. Aus dem Mangel etwaiger gesetzlicher Gesetze am Kilimandscharo folgt doch nicht, daß dort solche Straftaten straffrei sind. Wenn Peters nach dem Morde in die Hände der dortigen Bevölkerung gefallen wäre, dann wäre er doch sicher nicht mit dem Leben davongekommen, und das ist doch der beste Beweis dafür, was dort gegenüber solchen Straftaten für ein Recht herrscht. Da sollte sich doch unsere Regierung nicht auf solchen formalistischen Standpunkt stellen. Daß wir einen solchen Mann wie Peters endlich losgeworden sind, gereicht jedenfalls dem ganzen deutschen Volke, mit wenigen Ausnahmen, zu hoher Befriedigung.

Abg. Graf Arnim: Ich billige die Petersschen Gewaltthaten ebenso wenig wie der Abg. Bachem, kann aber das Verhalten des Abg. Bebel betr. die fälschlichen Angaben über einen an den Bischof Tucker gerichteten Brief nicht entschuldigen.

Nach kurzen Erwiderungen des Abg. Lenzmann und des Abg. Bebel erklärt

Abg. Förster (Antisem.): Peters hat seine Strafe weg, das Uebrige kann man ruhig abwarten im Vertrauen auf die Hüter des Rechts.

Damit endet die Debatte und die Uebersicht wird für erledigt erklärt. Es folgt die erste Lesung der Vorlage, betr. anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder.

Abg. Stadthagen: Gerade bei den am meisten bedürftigen Beamten-Relikten ist die Steigerung der Bezüge relativ am geringsten. Auch die ungenügende Versorgung der Hinterbliebenen verunglückter gewerblicher Arbeiter ist ein schwerer Nothstand.

Schatzsekretär Graf Posadowsky: Ich bitte von weitergehenden Forderungen, wie sie der Abg. Stadthagen geltend gemacht, mit Rücksicht auf die Finanzen abzusehen. Verhältnißmäßig zu kurz sind übrigens nicht die Hinterbliebenen der unteren Beamten gekommen, sondern gerade die der höheren. Denn die Hinterbliebenen der unteren Beamten beziehen 1/3 der Pension, während in den höheren Beamtenklassen die Reliktenbezüge höchstens 1600 Mk. betragen, selbst bei dem Pensionsmaximum von 18 000 Mk.

Darauf schließt die erste Debatte und das Haus vertagt sich auf Mittwoch 2 Uhr. T.-O.: Invaliditäts-Versicherungs-Novelle.

Gerichts-Zeitung.

Schwurgerichtsverhandlung.

K. Halle, 27. April.

(Versuchter Raub und Körperverletzung.)

In der heutigen Sitzung sollte verhandelt werden wider den aus der Untersuchungshaft vorgeführten Schneider Gustav Herre aus Straßburg i. E., welcher des versuchten Raubes in Verbindung mit vorsätzlicher Körperverletzung beschuldigt ist. Die Anklage betraf einen im August v. J. hier in Halle in der Leipzigerstraße stattgehabten Vorgang, über den wir s. Z. berichtet haben. Herre betand sich damals auf der Wanderschaft und hatte u. a. auch beim Schneidermeister Fleischer in der Leipzigerstraße um Arbeit angefragt. Der Meister war an jenem Tage zufälligerweise verreist, in Folge dessen bestellte Frau F. den Gehilfen auf Nachmittag, nachdem sie ihm ein Geschenk verabreicht hatte. Als Herre Nachmittags wiederkam, unterhielt er sich lange Zeit mit Frau Fl., welche geneigt war, ihn einzustellen. Im Laufe der Unterhandlungen wollte Frau F. nach den Vorhängen sehen und trat zu diesem Zwecke an den Sekretär, den sie aufschloß. Plötzlich erhielt sie von hinten einen Schlag auf den Kopf, der sie zu Boden streckte. Die Besinnung jedoch war nicht geschwunden und Frau F. rief um Hilfe. Schon auf den ersten Hilferuf hatte Herre von Weiterem Abstand genommen und war fortgelaufen. Erst in Pforzheim gelang seine Festnahme. Dem ihn ins Verhör nehmenden Kriminalkommissar Stier erzählte H. den Vorgang mit größter Ruhe, aber unter deutlichem Ausdruck der Reue. Dasselbe Verhalten bewies der Angeklagte dem Untersuchungsrichter gegenüber. Er habe sich zu der That hinreißen lassen, als Frau F. den Sekretär aufschloß, und er Geld darin vermuthete. Da er in großer Noth gewesen, hätte er sich Meisgeld verschaffen wollen, um zu seiner Familie nach Straßburg zurückkehren zu können. Nachdem er dem Schlag mit einem Taschentuchstuff geführt und den ersten Ausschrei vernommen, sei er von Reue über die That gepackt worden und fortgelaufen. Während Herre bis dahin den Eindruck eines von tiefster Reue zerknirschten Menschen machte, der einer momentanen Versuchung ergeben war, anfänglich im Gefängniß auch die ihm übertragenen Obliegenheiten verrichtete, änderte er sich später in seinem Benehmen und hat dieses bis heutigen Tages beibehalten. Er arbeitete nicht mehr, zeigte sich allen Zuredungen unzugänglich, saß still und starrte stieren Blickes zur Erde. Ein heftiges Erzittern des ganzen Körpers veranlaßte die Unterbringung ins Krankenhaus und der Anstaltsarzt mahnte zur Vorsicht, da jeden Augenblick Tobsucht einreten könne. Dies war nun zwar nicht der Fall, aber Herre verharrte bei seinem Schweigen, daß er auch auf dem Transport hierher beobachtete. Der ihn überführende Beamte gewann dadurch den Eindruck, als wenn er einen Simulanten vor sich habe. Bei seiner vernommen Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter wurde dem Angeklagten sein in Pforzheim abgegebenes Geständniß vorgehalten und auf ermahnendes Zureden gab H. dasselbe als richtig zu, verwahrte sich aber gegen den Verdacht, daß er die That schon vorher geplant habe, er sei damals einer plötzlichen Eingebung unterlegen und bedaure sehr, was er gethan. Später änderte Herre sein Benehmen wieder und hüllte sich von Neuem in ein steriges Schweigen. Es wurde seine Unterbringung in einer Irrenanstalt zur Beobachtung seines Geistes-zustandes angeordnet und nach sechswöchigem Aufenthalt daselbst kamen die Aerzte zu der Ueberzeugung, daß Herre simulire. Infolgedessen wurde der Termin zur Hauptverhandlung auf den heutigen Tag anberaumt. Die Sache kam aber wieder nicht zur Erledigung, denn der Angeklagte gab, trotzdem ihm der Herr Vorsitzende in freundlichster und eingehendster Weise zusprach, keinen Ton von sich. Selbst über seine Personalien gab er keine Auskunft, sondern blieb ruhig auf der Bank sitzen und stierte vor sich hin. Herr Kreisphysikus Dr. Fielitz und Herr Dr. Großmann erklärten, daß sich für seine Geistesgestörtheit keine Anhaltepunkte gegeben haben. Darüber, ob der Angeklagte heute verhandlungsfähig, vermochten sie kein Gutachten zu fällen. Da es zum Eintritt in die Verhandlung, namentlich aber zur Bildung der Geschworenenbank unbedingt erforderlich ist, daß der Angeklagte seine Meinung kundgiebt, konnte vor der Hand nicht weiter verhandelt werden. Sein Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Elze, stellte den Antrag, die Verhandlung zu vertagen und den Gerichtsarzt aus Pforzheim persönlich zu laden zur Abgabe eines Gutachtens, ob der Angeklagte jetzt dieselben Erscheinungen zeigt, wie bei seiner Einlieferung in Pforzheim, wo man den Eindruck hatte, daß sich ein Fall von Folge einer Geistesgestörtheit vermuthete. Der Gerichtshof beschloß, zur weiteren Vorbereitung eines Gutachtens des anwesenden beiden Aerzte, ob der Angeklagte verhandlungsfähig ist oder nicht, die Beamten zu vernehmen, die ihn in Pforzheim und hier in Halle vernommen haben. Alle waren darin einig, daß Herre damals einen ruhigen Benehmen aber keine Geistesgestörtheit gezeigt hat. Die Herren aus Pforzheim bemerkten, daß der Angeklagte früher nicht einen so stieren Blick gehabt hat und im Gesicht verändert erscheint. Aber selbst nach Vernehmung dieser Zeugen vermochten die Aerzte zu einem definitiven Resultat nicht zu kommen. Der Gerichtshof beschloß, da Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten entstanden sind, die Sache zu vertagen und den Angeklagten 14 Tage beobachten zu lassen, damit die Aerzte ein bestimmtes Gutachten über dessen Geisteszustand abgeben können.

Morgen, Mittwoch, 28. April, wird verhandelt wider den Former Otto Radicke aus Leipzig-Plagwitz, welcher des versuchten Mordes und des Diebstahls angeklagt ist.

Verkehrsnachrichten.

* **Die bekannte Rhederei Braeunlich** versendet nunmehr ihren diesjährigen Fahrplan, gleichzeitig Führer durch die Ostseebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Göhren, Thiessow, Sellin, Binz, Saßnitz, Lohme, Coserow, Zinnowitz, Karlshagen, Lubmin, Misdroy, Ost- und Berg-Dievenow, Rewahl und Kolberg. Der pommersche Bäderverband hat sich um 3 Bäder vermehrt und wie es im Vorworte heißt, sind die vereinigten Bäder im vorigen Jahre von 76954 Badegästen besucht worden. Dieser außerordentliche Erfolg ist vorzugsweise den ernstlichen Bestrebungen der Badeverwaltungen zu verdanken, ihre Bäder mehr und mehr den weitesten Ansprüchen gemäß zu vervollkommnen, was so lediglich den Badegästen zu Gute kommt. Der Führer ist wie in den Vorjahren mit rothem Umschlage, jetzt 108 Seiten stark und bringt als Neuheit ein Verzeichniß der Badeärzte und in Folge der Auflage neuer Sommerkarten die Fahrpreise von Berlin, Halle, Magdeburg, Posen, Görlitz, Breslau, Chemnitz, Leipzig und Dresden. Das überaus praktische Buch verzeichnet alle Arten Bäder, sodaß ein Jeder das Bad findet, welches ihm convenirt. Wie wir hören, wird dasselbe von der Rhederei in Stettin und deren Büreau, Berlin, Neustädtische Kirchstraße 9, sowie von den Verkehrsbüreaus (hier, Poststraße 18) gegen Einsendung von 10 Pfg. Porto gratis übersandt.

Aus dem Geschäftsverkehr.

* Man pflegt das 19. Jahrhundert mit Vorliebe als das Zeitalter der Naturwissenschaften zu bezeichnen, und in der That ist es erfaunlich, wie viele Erfindungen in den Naturwissenschaften in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind. Eine solche Erfindung, die mehr und mehr ihre Wohlthaten entfaltet, ist das **Lanolin**, welches seine weite Verbreitung dem Umstande verdankt, daß die Hauptpflege immer mehr in den Vordergrund des Interesses tritt. Das Lanolin ist mit dem natürlichen Hautfett analog und somit in allen denjenigen Fällen, in welchen der Haut das Fett verloren gegangen ist, gewissermaßen ein Ersatz der Natur selbst. Deshalb hat sich auch das Lanolin-Toilette-Cream Lanolin als Schönheitsmittel für Erwachsene und Kinder außerordentlich rasch eingeführt und unentbehrlich gemacht. Beim Ankauf von Lanolin-Toilette-Cream Lanolin, welches in allen Apotheken und Drogerien in Tuben und Dosen käuflich ist, achte man darauf, daß jede Tube und Dose zur Garantie der Echtheit die Schutzmarke „Pfeiring" tragen muß.

Bücher-Markt.

* **Den türkisch-griechischen Kriegsschauplatz** zeigt am besten und deutlichsten G. Freytag's Karte der Balkanhalbinsel. Die Karte ist, wie bei dem guten Rufe der Verlagshandlung G. Freytag & Berndt, Wien VII/1, Schottenfeldgasse 64 selbstverständlich, vorzüglich ausgeführt. Die beigegebenen interessanten statistischen Daten Prof. Hickmann's in der beliebten Diagramm-Darstellung erhöhen den Werth der Karte, die für den minimalen Preis von fl. —.60 = Mk. 1.— in jeder Buchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages auch vom Verlage direkt zu beziehen ist.

Handel und Börse.

* Berliner Preisnotirungen für Getreide etc. vom 27. April (auf Grund privater Ermittelung).

Weizen loco —,— per Mai 162,50—164,00, per Juli 163,25—163,75, per September 158,00—158,50.

Roggen loco —,— per Mai 118,00—120,00, per Juli 122,25—121,75, per September 121,75—123,50.

Gerste 105,00—170,00.

Mais, amerikanischer, 84,00—87,00 per Mai 82,50.

Hafer loco 124,00—160,00, feinster über Notiz bezahlt, per Mai 129,50.

Erbsen Kochw. 140,00—170,00 Futterw. 125,00—135,00.

Roggenmehl No. 0 —,—, per Mai 15,50—15,75, per Juli 15,80—15,95.

Rüböl loco Fass 53,70, per Mai 54,70—54,80, per Oktober 53,60 nom.

Petroleum loco 20,10.

Spiritus mit 50 Mk. Verbrauchsabgabe 69,60. mit 70 Mk. 40,80, per Mai 44,70—43,10, per September 45,00—45,30.

Kartoffelfabrikate. Kartoffelmehl per 100 kg brutto incl. Sack per April 17,00 Trockne Kartoffelstärke per 100 kg brutto incl. Sack per April 17,00 Feuchte Kartoffelstärke per 100 kg netto incl. Sack 9,60.

Zucker.

Magdeburg, 27. April. Kornzucker exclusive, von 92% —,— Kornzucker excl. 88% Rendement 9,50—9,65. Nachprodukte exclusive 75% Rendement 6,80—7,70. Ruhig. Brodraffinade I. 23,00. Brodraffinade II. 23,75. Gem. Raffinade mit Fass 23,50. Gem. Melis I. mit Fass 22,00. Ruhig. Rohzucker I. Produkt Transito f. a. B. Hamburg pr. April 8,70 bez., 8,72½ Br., pr. Mai 8,70 bez., 8,75 Br., pr. Juni 8,75 Gd., 8,80 Br., pr. Juli 8,80 Gd., 8,85 Br., pr. August 8,87½ Gd., 8,90 Br. Schwach.

Berliner Börse

vom

27. April 1897.

Banknoten.

Englische Banknoten		20,37bz
Französische Noten		81,10bz
Italienische	"	76,60bz B
Oesterreichische	100 Fl.	170,60bz B
Russische	100 R.	216,50bz
Schweizer	100 F.	80,80 G

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Deutsche Reichs-Anl.		4	103,90 G
do.	do.	3½	103,90 G
do.	do.	3	98,50 B
Preuss. Cons. Anleihe		4	104,00bzB
do.	do.	3½	103,90bz G
do.	do.	3	98,50 B
Staats-Schuldscheine		3½	100,20 B
Hallesche Stadt-Anl.		3½	—,—
Landsch. Centr-Pfandbr.		3½	100,90 G
do.	do.	3	93,30bz G

Ausländische Fonds.

Buenos-Ayr.-G.-A. 5000		—,—
Chinesische Anleihe	5½	105,20bz B
Italienische Rente	5	89,90bz
Lissab. St.-Anl. 86, I. II.	6	65,70bz B
Mex. Anl. 1000 u. 500	6	97,70 B
do. do. (1890)	6	97,70 B
do. Eisenb.-Oblig.	6	90,70 B
Oesterr. Gold-Rente	4	104,50 G
do. Papier-Rente	4½	—,—
do. Silber-Rente	4½	101,50bz
Port. Staats-Anl. 88—89	3	31,40bz B
Röm. St.-Anl. II.—VIII.	4	89,50bz G
Rumän. fund.	5	—,—
do. amort.	5	89,50 G
do. do. 1891	4	87,25bz
Russ. cons. Anl. 1880/85	4	102,60bz
do. Gold-Anl. v. 1894	3½	99,80 G
do. cons. Eisenb.-Anl.	4	102,80bz
do. do. 5er	4	—,—
Serbische Gold-Pfdbr.	5	87,50bz G
do. Rente 1895	4	62,50bz G
Ungar. Goldrente 1000	4	103,75bz
do. do. 500	4	103,75bz
do. do. 100	4	104,00 G
do. E.-G.-A. 89. 1000	4½	104,20bz G
do. do. 100	4½	104,20bz G

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Dortmund-Gronau E.	6½	163,80bz
Lübeck-Büchen	6⅔	160,20bz
Mainz-Ludwigshafen	5⅓	118,70 G
Marienburg-Mlawka	3⅓	83,75bz
Ostpreuss. Südbahn	3⅓	93,30bz
Ital. Mittelmeerbahn	5	93,80 G

Wechsel.

Amsterd., Rott. 100 Fl.	8 T.	168,55 G
Brüssel, Antw. 100 Fr.	8 T.	81,05 B
London 1 Lstrl.	8 T.	20,365 G
Paris 100 Fr.	8 T.	81,15bz
Wien 100 Fl.	8 T.	170,50 bz
Schweiz 100 Fr.	8 T.	80,80 G
Ital. Plätze 100 Lire	10 T.	76,75 G
Petersburg 100 Rbl.	3 M.	213,70bz

Privat-Diskont 2⅝.

Bank-Aktien.

Berliner Handels-Ges.	9	155,25bz
Breslauer Disk.-Bank	6½	114,90bz
do. Wechs.-Bank	8½	109,90 G
Darmstädter	8	—,—
Deutsche Bank	10	189,50bz B
do. Genossenschaftsb.	6	119,80bz G
Diskonto-Kommandit.	8	194,60bz
Dresdener Bank	8	152,10bz G
Leipzig. Kreditanstalt	11	212,75 G
Mailerbank	10	107,90 G
Meininger Hypothek.-B.	6	127,75 G
Mitteldeutsch. Kreditb.	6	113,90bz G
Nationalb. für Deutschl.	8½	138,90bz
Oesterreich. Kredit	11½	219,50 G
Preuss. Boden-Kredit	7	142,80 G
do. Centr.-Bod.-Kr.	9	165,50bz G
Reichsbank	7	150,00bz G
Russische Bank	10,3	105,44bz
Sächsische Bank	8½	128,00 G
Schaaffhaus. Bank-V.	7½	146,75bz G
Schlesischer Bank-Ver.	7½	130,20bz B

Industrie- und Bergwerks-Aktien.

Allgem. Elektr.-Gesell.	12	253,50bz G
Anglo-Kont.-Guano	4½	109,00bz G
Anhalter Kohlen	4½	109,00bz G
Berliner Bühm. Braub.	12½	248,50 G
do. Br. Patzenhofer	8	251,10bz G
do. do. Schultheiss	16	280,00bz
do. Elektrizit.-W.	13	249,75bz G
Bochumer Gussstahl	7	150,00bz
Crollwitzer Papier	18	207,00bz G
Dannenbaum	3	117,75bz
Dortmund. Union St.-Pr.	9	147,00bz B
Dortmund. Union St.-Pr.	9	147,00bz B
Eilenburger Kattun	0	85,75 G
Eisenhütte Thale St.-Pr.	2½	120,00bz G
Gelsenkirchen Bergw.	7½	161,90bz
Glauziger Zuckerfabrik	6½	103,75bz
Greppiner Werke	4½	97,50 B
Grosse Berl. Pferdebahn	15	339,25bz
Hallesche Maschinen	40	518,00bz G
Hamburger Packetfahrt	8	116,50 G
Harpener Bergbau	6	174,40bz
Hartmann, Sächs. M.-F.	10	189,00bz G
Heinrichshall	6	—,—
Hibernia & Shamrock	9½	178,40bz
Hildebrand Mühlen	19	165,00bz G
Hörder-Hüttenv. konv.	0	42,00 G
do. St.-Prior.-A.	0	48,75 G
Kallwerke Aschersleb.	7	147,80bz
Kölz. Dampfschiffahrt	1	79,00 B
Körbisdorf. Zuckerfabr.	9½	105,25bz G
Lauchhammer konv.	10	178,75bz B
Marienhütte	8	154,00bz G
Leipz. Brauer. Riebeck	10	204,00bz G
Leopoldshall chem. Fb.	4½	85,75 G
Maasen Bergbau	0	42,00 G
Nordd. Lloyd	4	104,70bz
O.-Schles. Eisenb.-Bed.	5	93,00bz G
do. Eisen-Industrie	8	126,30bz G
Phönix B.-Akt. Lit. A.	13	179,00bz G
do. abgest.	10	183,40bz G
Pluto, Bergwerk	11	200,00bz G
do. konv.	11	201,00bz G
Pomm. Maschinen konv.	7	104,75 G
Riebeck Montanwerke	10½	185,00bz G
Rositzer Kohlen	9	174,00 G
do. Zuckerfabrik	12	174,60bz G
Sächs.-Thür. Braunkohl.	7	123,50bz G
do. St.-Pr.	7	133,00bz G
Staasfurt, Chem. Fabrik	11	180,00bz
Stettiner Cem. Bredow	7	129,10 G
Stollberger Zink, Akt.	2	69,25bz G
do. do. St.-Pr.	3	134,25bz G
Trust-Aktien	13	185,90bz
Westeregeln Alkali	10	176,50bz G
Zeitzer Maschinen	20	292,90bz G

Zahlungs-Einstellungen.

Namen	Wohnort	Amtsgericht	Eröffnungs-Termin	Anmeld.-Termin	1. Gläubiger-Versamml.	Prüfungs-Termin
Gössler & Comp., Hdls.-Ges.	Brüel	Brüel	9.4	15.5	7.5	28.5
Gustav Münzel, Kaufmann	Erfurt	Erfurt	8.4	13.5	6.5	26.5
H. Kaiser, Fahrradhändler	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	9.4	15.5	30.4	28.5
G. C. R. Lühmann, i. F. H. J. Lühmann, Ingenieur	Hamburg	Hamburg	10.4	22.5	7.5	4.6
Otto Ruppert, Uhrmacher	Hannover	Hannover	10.4	10.5	5.5	22.5
Adolf Hüser, Kaufmann	Karlsruhe	Karlsruhe	10.4	21.5	7.5	4.6
P. Tikwe & Co., Hdls.-Ges.	Querfurt	Querfurt	10.4	10.5	5.5	26.5
W. Hill, Nähmaschinen	Spandau	Spandau	9.4	15.5	4.5	1.6
Albert Lebus, Kaufmann	Swinemünde	Swinemünde	9.4	14.5	30.4	17.5

Ein neues Nährmittel.

Nutrose ist leicht löslich, leichter und vollkommener verdaulich als Fleisch.

Nutrose eignet sich zur Ernährung bei Erkrankung des Magens und Darmes.

Nutrose ist der Eiweissstoff d. Kuhmilch, rein u. frei von allen Beimengungen.

Nutrose hat grösseren Nährwerth als das Fleisch.

Nutrose eignet sich zur kräftigen Ernährung von Reconvalescenten, Bleichsüchtigen und Scrophulosen.

Nutrose eignet sich besonders zur Ernährung vor u. nach Operationen im Bereich des Magen- u. Darmkanals.

Nutrose ist ein Kindern zur Kräftigung ganz besonders zu empfehlen.

Dieses in medix. Fachorganen besprochene vorzügliche Präparat ist in Probeschachteln (à 100 gr.) zum Preise von 2 Mk. durch alle Apotheken, sowie Droguen- und Colonialwaarenhandlungen zu beziehen.